

# Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten für Projekte des Europäischen Sozialfonds - ESF Operationelles Programm 2014 -2020

## Investitionspriorität:

### 3.1 (4.6 Burgenland) Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs

Die Landesstellen des Sozialministeriumservice planen die Umsetzung von Jugendcoachingprojekten in den Regionen und rufen geeignete Projektträger auf, ein Konzept zur Umsetzung einzureichen.

Die Einreichung erfolgt in den jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservice gemäß den auf den Webseiten des Sozialministeriumservice ([www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)) und des ESF ([www.esf.at](http://www.esf.at)) veröffentlichten Call-Paketen.

## 1 ZWIST: Sozialministerium Sektion IV

## 2 Name des Calls: Jugendcoaching

### 3 Art des Calls

1-stufiger Call  2-stufiger Call  Offener Call

Anmerkung:

2-stufiger Call : In der 1. Phase sind lediglich Konzepte vorzulegen. Nach der Bewertung in der 1. Phase wird ein Projekt eingeladen, ein Förderansuchen zu übermitteln. Die Bewertung des Förderansuchens erfolgt in der 2. Phase.

### 4 Auswahl des Projekttypus

Einzelprojekt  Einzel-und Netzwerkprojekt

### 5 Link zu zusätzlichen Erläuterungen bzw. Vorlagen:

[www.neba.at/jugendcoaching](http://www.neba.at/jugendcoaching)

### 6 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

#### Investitionspriorität

3.1 (4.6 Burgenland) Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs

#### Maßnahme

Mit der „Ausbildungsgarantie“ soll sichergestellt werden, dass alle Jugendlichen eine berufliche Ausbildung erhalten. Das Sozialministerium/Sozialministeriumservice bietet



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



zahlreiche Unterstützungsleistungen für Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, die über eine (Aus-) Bildungsberatung hinausgehen und auch individuelle Sozialberatung, Begleitung und Case Management umfassen. Von den Assistenzleistungen profitieren vor allem Jugendliche, die gefährdet sind, die Schule abzubrechen oder keinen Abschluss bzw. keinen Arbeitsplatz zu erlangen.

### Spezifisches Ziel

Verringerung der Zahl der Schul- und AusbildungsabbrecherInnen durch Durchführung und Weiterentwicklung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für SchülerInnen und Lehrende an Pflichtschulen, Polytechnischen Schulen sowie Schulen der Sekundarstufe I und II im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich.

### Geplante Zielgruppe/n

Jugendliche - Mädchen und Burschen - mit Behinderung, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen

Jugendliche mit Migrationshintergrund

Jugendliche bis 19 Jahre am Übergang Schule-Beruf

Junge Erwachsene

Außerschulische Jugendliche (zB. NEETs)

Unternehmen, die Jugendliche mit Behinderung oder Beeinträchtigung einstellen

### Geplante Instrumente

Jugendcoaching

Produktionsschule (vormals AusbildungsFit)

Berufsausbildungsassistenz

Arbeitsassistenz für Jugendliche

Jobcoaching

## Plan-Indikatoren aus dem Operationellen Programm

Indikator	Einheit	Zielwert lt. OP (2023) Ö-weit
Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)	Zahl	1.300
Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache (BMASK)	Anzahl der Personen	24.000 (Burgenland: 240)
Unter 25-jährige, die an Maßnahmen des BMASK teilnehmen	Anzahl der Personen	80.000 (Burgenland: 1.600)

### Barrierefreiheit

Ein barrierefreier Zugang zu allen geplanten Maßnahmen ist darzustellen (Definition siehe Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, S. 232).

### Gender

Der gendergerechte Zugang zu einem Projekt / zu den Projekten ist darzustellen.

## 7 Inhaltliche Angaben zum Call

### 7.1 Kurzbeschreibung des Callinhalts

#### 7.1.1 Hintergrund

Ein frühzeitiger Schul- und (Aus-)Bildungsabbruch und daraus resultierend geringes Ausbildungsniveau sowie fehlende Schulabschlüsse stellen nicht nur ein persönliches/individuelles Problem für die betroffenen Jugendlichen dar, sondern haben weitreichende soziale, arbeitsmarktpolitische und auch ökonomische Konsequenzen.

In Bezug auf die Integration in das Erwerbsleben finden Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsstand geringere Beschäftigungschancen vor, üben vorwiegend angelernte und Hilfstätigkeiten aus, erzielen ein geringeres Einkommen und weisen ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko auf als höher qualifizierte Gleichaltrige.

Im Sinne einer nachhaltigen Strategie zur Laufbahnverbesserung gilt es daher, Jugendliche so lange wie möglich (unter 19 Jahre) im Bildungs- bzw. Ausbildungssystem zu halten, um so schlussendlich deren Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei gilt es sowohl im präventiven Bereich (Aus-)Bildungsabbrüche zu vermeiden wie auch bereits außerhalb des Systems Schule – Beruf befindliche Jugendliche mittels geeigneter Angebote in das (Aus-)Bildungssystem zu reintegrieren.

Um dies zu gewährleisten wäre an der Schwelle zwischen Prävention und Reintegration von Dropouts ein „Frühmeldesystem“ sowie Case Management für mögliche Drop Outs im Rahmen einer österreichischen Drop Out-Strategie zu verankern.

Zunächst einmal sollte jede Schule möglichst früh Interventionen durch Einsatz eines Meldesystems setzen. Falls sich dadurch ein vorzeitiger Bildungsabbruch nicht abwenden lässt, muss verhindert werden, dass Jugendliche aus dem Blickfeld der Institutionen verschwinden.

#### 7.1.2 Ziele und Strategien

Das Konzept „Jugendcoaching“ soll gewährleisten, dass eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgt. Alle ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen.

In Fällen, bei denen die Hinführung zu einer weiterführenden Qualifizierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen als nicht realistisch erscheint, sind entsprechende Teil- und Alternativziele, wie z. B. allgemeine persönliche Stabilisierung, Klärung familiärer Probleme oder gegebenenfalls auch die Aufnahme einer angelernten Hilfstätigkeit zu vereinbaren bzw. anzustreben.

Die Implementierung des „Jugendcoaching“ ist somit als Kernprojekt einer umfassenden Gesamtstrategie zu sehen, die darauf ausgerichtet ist, die Ausgrenzung von Jugendlichen auf ihrem Weg von der Pflichtschule in eine weiterführende (Berufs-)Ausbildung bzw. den Arbeitsmarkt durch entsprechende Rahmenbedingungen und Angebote nach Möglichkeit zu verhindern. Vorrangiges Ziel ist es, ausgrenzungsgefährdete SchülerInnen möglichst lange zu einem Schulbesuch und einem Abschluss wenigstens auf der Sekundarstufe I zu motivieren. Im Bedarfsfall ist daher auch eine entsprechende Begleitung beim Übergang vom System

Schule in ein Folgesystem, die nach Möglichkeit bis zu einer nachhaltigen Integration erfolgen soll, anzubieten.

„Out-of-school“-Jugendliche, die in kein arbeitsspezifisches System eingebunden sind, sollen durch den Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit außerschulischen Institutionen angesprochen und mittels Case Management zu nochmaligem Schulbesuch angeregt bzw. an weiterführende Systeme herangeführt werden.

Das prioritäre Ziel einer Überführung in die Arbeitsmarktchancen erhöhenden Bildungssysteme impliziert die Berücksichtigung entsprechender Teilziele, die angesichts oft komplexer Problem- und Ausgangssituationen notwendig und auf den konkreten Einzelfall abzustimmen sind.

Dazu gehören die persönliche und soziale Stabilisierung des/der Jugendlichen, die Klärung von Problemfeldern, die der Ausbildungsfähigkeit zum Teil vorgelagert sind (familiäre Schwierigkeiten, Suchtverhalten, Schulden, Wohnungsprobleme etc.) oder ganz einfach die Beseitigung grundlegender Lern- und Aufmerksamkeitsdefizite. In begründeten Fällen kann auch die direkte Aufnahme einer (Hilfs-)Tätigkeit als realisierbares und zweckmäßiges Betreuungsziel definiert werden.

### 7.1.3 Maßnahmen und Aktivitäten

Das „Jugendcoaching“ basiert auf einem 3-Stufen-Modell, unterteilt in die Bereiche Erstgespräche (Stufe 1), Beratung mit Case Management Ansatz (Stufe 2) und Begleitung im Sinne eines Case Management (Stufe 3).

Dadurch wird gewährleistet, dass sich als ausgrenzungsgefährdet identifizierte Jugendliche beginnend mit dem 9. Schulbesuchsjahr bedarfsorientiert in kontinuierlicher Betreuung befinden und zunächst innerhalb des Systems die für sie individuell nötige Unterstützung erhalten.

Die Jugendlichen können im Anschluss an die Erstgespräche (Stufe 1) direkt entweder in die Stufe 2 oder die Stufe 3 übertreten, bzw. bei schwächer ausgeprägten Problemlagen von den BeraterInnen direkt an das passende Folgeangebot wie (Aus-)Bildungssystem bzw. unterstützende Angebote des AMS/Sozialministeriumservice übergeben werden.

Auch die Möglichkeit einer „Rückkehr“ innerhalb des Systems soll gewährleistet sein. So erhalten Jugendliche, die am „Jugendcoaching“ teilgenommen haben, die Möglichkeit sich bei Bedarf erneut an ihre zuständigen BeraterInnen zu wenden und werden von diesen auch

dahingehend motiviert, um zu vermeiden, dass etwaige Versagenserfahrungen zu einem Drop out aus dem Unterstützungssystem führen.

Die BeraterInnen selbst sorgen nicht nur im Sinne einer Nachbetreuung bzw. eines optimalen Übergangsmangements für das erfolgreiche „Ankommen“ in der Folgemaßnahme. Die zuständigen MitarbeiterInnen der jeweiligen Folgemaßnahme sind ebenfalls dazu angehalten sich

im Falle von „Nicht-Ankommen“ bzw. Abbrüchen der Jugendlichen an die abgebenden BeraterInnen zu wenden.

Im Idealfall entsteht so ein nahtloser Übergang für jene Jugendlichen, die sich noch innerhalb des Schulsystems befinden und darin identifiziert werden.

Auch jenen Jugendlichen, die sich bereits außerhalb des Schulsystems befinden, muss der Zugang zum „Jugendcoaching“ möglich sein. Hier gilt es von Seiten der zuständigen Koordinationsstelle im jeweiligen Bundesland den nötigen Wissenstransfer zwischen den diversen Stakeholdern zu gewährleisten und diese im Bundesland gut zu vernetzen, sodass von den Stellen, bei denen die Jugendlichen „sichtbar“ werden (z. B. offene Jugendarbeit – Streetwork, Jugendzentren, AMS, Beratungsstellen, etc.) zunächst die Identifizierung der Jugendlichen und im Anschluss ein direkter Transfer ins „Jugendcoaching“ erfolgen kann.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Maßnahme Jugendcoaching wird es sein, adäquate Formen des Zugangs – insbesondere auch zu schwierig erreichbaren Zielgruppen - zu bieten. Dabei sind niederschwellige Zugänge und aufsuchende Ansätze hilfreich, teilweise sind Jugendliche leichter über Freizeitaktivitäten erreichbar, was sich vor allem auf jenen Teil der Zielgruppe auswirken wird, der nicht (mehr) in Ausbildung oder Beschäftigung ist (NEETs, out-of-school-Jugendliche).

Die BeraterInnen des Jugendcoaching versorgen die MitarbeiterInnen der offenen Jugendarbeit mit schriftlichen und mündlichen Informationen hinsichtlich der Maßnahme. Es wird empfohlen in Anlehnung an die Arbeit der Jugendcoaches in den diversen Schulstandorten zu bestimmten Stunden oder Tagen in der Jugendeinrichtung/dem Jugendzentrum anwesend zu sein. Damit soll gewährleistet werden, dass die Jugendlichen einen möglichst niederschweligen Zugang zum Jugendcoaching haben (der/die Jugendcoach ist quasi ein „bekanntes Gesicht“).

#### 7.1.4 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an SchülerInnen des 9. Schulbesuchsjahres sowie an systemferne Jugendliche unter 19 Jahre<sup>1</sup>. Im Speziellen werden diejenigen SchülerInnen identifiziert und unterstützt, die durch individuelle Problemlagen gefährdet sind, die Schule frühzeitig abzubrechen und keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I und/oder II erlangen zu können.

Jene Jugendlichen, die sich gerade (noch) in einer Ausbildung(smaßnahme) befinden, können durch die dortigen MitarbeiterInnen oder durch MitarbeiterInnen des AMS ebenfalls dem Jugendcoaching gemeldet werden.

Alle abbruchsgefährdeten bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen können sich auch selbst an das Jugendcoaching wenden.

#### 7.1.5 Schnittstellen und Kooperationen

Alle Jugendlichen im „Jugendcoaching“ haben gemeinsam, dass sie große Probleme haben, den Übergang in die Arbeitswelt ohne Unterstützung von außen zu bewältigen. Da ihre Schwierigkeiten meist multipel und komplex sind, bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen, um nachhaltige Lösungen und am Ende den Weiterverbleib im Bildungssystem bzw. die Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Für ein erfolgreiches Übergangsmangement bedarf es daher einer weitreichenden Vernetzung mit verschiedenen AnsprechpartnerInnen, wie

- Kooperation mit dem Schulsystem
- Kooperation mit dem AMS,
- Kooperation mit den geförderten Einrichtungen (insbesondere den NEBA-Angeboten) des Sozialministeriumservice
- Schulische und schulnahe Förderangebote
- Kooperation mit der Wirtschaft
- Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen.

#### 7.1.6 Maßgebliche Vorgaben

- Richtlinie NEBA – Angebote des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche

---

<sup>1</sup> Delinquenten im Strafvollzug und Kandidatinnen/Kandidaten für die Produktionsschule bis 21 Jahre; Jugendliche mit Behinderung bis 24 Jahre.

Assistenz“ – Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching (Download unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at))

- Umsetzungsregelungen Jugendcoaching (Anlage Jugendcoaching 01)

## 7.2 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Förderungswerber muss Folgendes beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 232ff)
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 230f)
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 232)

## 7.3 Ort der Leistungserbringung

Das Umsetzungsgebiet ist dem jeweiligen regionalen Call-Paket (Anlage Jugendcoaching 02) zu entnehmen.

## 8 Formale Angaben zum Call

### 8.1 Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung des Projektes/der Projekte wird aus Bundesmitteln und Mitteln des ESF finanziert, und es gelten folgende Rechtsgrundlagen der Förderung:

- Operationelles Programm 2014-2020, Beschäftigung Österreich (Download unter [www.esf.at](http://www.esf.at)),
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. II Nr. 22/1970, idgF,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen

Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Sozialfonds,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014,
- Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, idgF (Download unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)),
- Richtlinie NEBA – Angebote des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ – Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching, idgF (Download unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)),
- Handbuch zur Projektbearbeitung Teil I und II, idgF (Download unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)).

## 8.2. Bewerbungsgemeinschaften

Zusammenschlüsse von Projektträgerorganisationen sind im Rahmen der Bewerbung zulässig. In diesem Fall ist

- die beabsichtigte Verteilung der Aufgaben- und Rollenwahrnehmung ausführlich zu beschreiben und
- eine Kontaktperson für die gesamte Bewerbungsgemeinschaft namhaft zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall nur ein Fördervertrag abgeschlossen wird. Fördervertragspartner kann entweder die gesamte Bewerbungsgemeinschaft (sofern sich die einzelnen Projektträgerorganisationen zu einer Rechtspersönlichkeit besitzenden Gesellschaft zusammenschließen) oder eine Projektträgerorganisation aus dem Kreis der Bewerbungsgemeinschaft werden.

## 8.3. Angaben zum Verfahren

Auskünfte: Auskünfte zum Call können schriftlich eingeholt werden. Entsprechende Anfragen sind an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice zu richten.

Abgabe der Unterlagen: Die Konzept-Vorlage zum Call ist verbindlich zu verwenden, das eingereichte Konzept sollte die maximale Seitenanzahl von 30 Seiten nicht überschreiten (ohne Anhänge). Das Projektkonzept mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen ist im Original inklusive einer elektronischen Form (USB) spätestens bis zum 24.7.2015 an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice zu übermitteln.

Hearing: Das Sozialministeriumservice behält sich vor, eine oder mehrere Projektträgerorganisation/en im Rahmen des für die Bewertung der einlangenden Konzepte vorgesehenen Zeitraums zu einem Hearing einzuladen.

Im Falle einer Zusage ist das Förderansuchen in elektronischer Form in der Projektförderapplikation des Sozialministeriumservice zu erfassen. Der gesicherte Einstieg in das sogenannte Förderportal erfolgt online über das Unternehmensserviceportal. Voraussetzung ist ein bereits bestehender Zugang der Trägerorganisation zum Unternehmensserviceportal und das Vorliegen von personalisierten Bürgerkarten für zumindest die Person(en) mit Projektverantwortung und die/den Zeichnungsberechtigte/n der Trägerorganisation.

### 9 Call-Budget (Österreich/5 Jahre)

ESF	62,400.000 €
Nationale Kofinanzierungsmittel	61,600.000 €
<b>Summe</b>	<b>124,000.000 €</b>

#### 9.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung

TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen

ja

nein

Restkostenpauschale gem. Artikel 14 Abs. 2 der VO 1304/2013 in Höhe von 31,3%



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Pauschalabrechnung gem. Artikel 14 Abs 4 der VO 1304/2013 bei geplanten Projektkosten unter € 50.000,00 exkl. Kosten für Teilnehmerinnen (diese können nicht in Kofinanzierung einberechnet werden); Output-oder Ergebnisdaten sind anzugeben.

Standardeinheitskosten

## 10 Auswahl der Vorhaben

### 10.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

- Zusammenhang mit dem Operationellen Programm (siehe Punkt 6 des Calls)
- Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call (siehe Punkt 7 des Calls)
- Übereinstimmung mit dem Ort der Leistungserbringung (siehe Punkt 7.3 des Calls)
- Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (siehe Punkt 7.2 des Calls)
- Leistet das Projekt einen Beitrag zu den spezifischen qualitativen Kriterien (siehe Punkt 10.3 des Calls)

### 10.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen.

Nachweise (max. 6 Monate alt)	Call Phase 1	Call Phase 2
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	X	
Strafregisterauszug der Geschäftsführung oder des/der Obmannes/frau	X	
Gewerberegisterauszug	X	
Satzung, Vereinsstatuten, Leitbild der Organisation		X
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger		X
Letzte aktuelle Bilanz oder Rechnungsabschluss	X	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	X	



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Rückstandsbescheinigung des Finanzamts	X	
Erfahrungen des Projektträgers – Ausgewiesene Referenz im Bereich Jugendarbeit mit der jeweiligen Zielgruppe (2 Referenzprojekte in den letzten 5 Jahren)	X	
Personalsituation, Organisationsplan des Projektträgers	X	
Detaillierter <i>Finanzplan</i> (Berechnungsgrundlage lt. Konzept-Vorlage Jugendcoaching)	X	
Darstellung vorhandener Strukturen (Vernetzung, Infrastruktur) in der Projektarbeit mit der Zielgruppe in der Region	X	

### 10.3 Spezifische qualitative Kriterien

Im Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 -2020 und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze festgelegt:

*„Die Vorhaben in der Prioritätsachse 3/ IP 3.1 müssen am Ziel der Verringerung der Zahl der Schul- und AusbildungsabbrecherInnen und der Förderung der Inklusion in hochwertige Ausbildungen ausgerichtet sein. Dabei haben die Projekte deutlich zu machen, dass vor allem jene Gruppen gefördert werden, die mit Benachteiligungen im Ausbildungssystem zu kämpfen haben.*

...

*Die Leitgrundsätze für die Auswahl der Projekte im Sozialministeriumservice ergeben sich aus den inhaltlichen Vorgaben des Operationellen Programms. Dabei sind insbesondere die Zielsetzung und die Zielgruppen ausschlaggebend. Alle Anträge werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen beurteilt, dies umfasst u. a. die Beurteilung der inhaltlichen und organisatorischen Konzeptionierung, die Qualität des einzusetzenden Personals, den Finanzplan sowie die administrative Leistungsfähigkeit des Trägers.*

*Bei allen Maßnahmen muss dargelegt werden, wie der Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integriert wird und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Auch die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist nachzuweisen.“*

Aus den Vorgaben des OPs werden folgende spezifische qualitative Kriterien abgeleitet:



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



A	Bewertungskriterium 1A	10
B	Bewertungskriterium 1C	10
C	Bewertungskriterium 1D	10
D	Bewertungskriterium 1E	5
E	Bewertungskriterium 2A	15
F	Bewertungskriterium 2B	15
G	Bewertungskriterium 2C	5
	Summe	70

#### 10.4 Bewertungskriterien (einschließlich der spezifischen qualitativen Kriterien)

Bewertungskriterium 1: Qualität des Konzepts (Gewichtung 50%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Plausibilität des Konzepts in Bezug auf Umsetzbarkeit, Nachhaltigkeit und Darstellung der Erreichung der geplanten Aktivitäts- und Wirkungsziele	10
B	Darstellung der bestehenden bzw. geplanten Vernetzungen und Kooperationsstrukturen mit den regionalen Einrichtungen (insbesondere mit dem Schulsystem/höheren Schulen und/oder mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, Wirtschaftsbetrieben in der Region, Partnereinrichtungen wie dem AMS) und Darstellung der Kommunikation mit der Förderstelle	15
C	Projektmanagement, die Darstellung der Zeit- und Ablaufplanung, des standardisierten Berichtswesens und des Qualitätsmanagementsystems	10
D	Infrastruktur, die regionale und technische Ausstattung der Projekträumlichkeiten sowie die Erreichbarkeit und Barrierefreiheit der Standorte	10
E	Darstellung der Gender Mainstreaming und Diversity Management Umsetzung sowie der Gleichstellungsziele im Konzept und in der Organisation	5

Bewertungskriterium 2: Eingesetztes Projektpersonal (Gewichtung 40%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Ausbildung (formale Abschlüsse)	15



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



B	Erfahrung in der Jugendarbeit, in der Beratung und im Casemanagement	15
C	Eignung in der vorgeschlagenen Position durch berufliche Weiterbildungen	5
D	Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit des Personals sowie Fremdsprachenkenntnisse in den Sprachen türkisch, serbisch/kroatisch/bosnisch bzw. MitarbeiterInnen mit entsprechendem Migrationshintergrund	5

Bewertungskriterium 3: Kostenplanung (Gewichtung 10%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Der Projektantrag beruht auf einer schlüssigen und realistischen Kostenplanung und bietet eine hohe Kosten/Nutzen-Relation	10

### 10.5 Finanzielle Kriterien

I.	Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen
II.	Eine aussagekräftige Finanzplanung liegt vor
III.	Die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt

### 11. Zeitplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zeitplan 1. Auswahlprozess	Datum
Veröffentlichung	12.06.2015
Termin für die Einreichung von Konzepten	24.07.2015
Abschluss der Bewertung der Konzepte	11.09.2015
Zeitplan 2. Auswahlprozess	
Termin für die Einreichung des Förderantrags	09.10.2015
Entscheidung über den Förderantrag	27.11.2015





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



---

Die zwischengeschaltete Stelle bestätigt mit der Genehmigung, dass Unvereinbarkeiten ausgeschlossen sind.